

M e r k b l a t t

Das Nachlassgericht kann den Erbschein nur erteilen, wenn es die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet (§ 352 e FamFG i. V. m. § 352 FamFG)

Der Antragsteller .bzw. der Erbe muss daher nachweisen, worauf sein Erbrecht beruht.

Bei Vorliegen einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) muss demnach darauf Bezug genommen werden.

Liegt keine letztwillige Verfügung von Todes wegen vor, so dürfte die gesetzliche Erbfolge in Frage kommen.

Die gesetzliche Erbfolge beruht auf dem Abstammungsverhältnis zum Erblasser. Erblasser ist derjenige Verstorbene, von dem der Nachlass stammt. Unter Abstammungsverhältnis versteht man das Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser, zum Beispiel Kind, Vater/Mutter, Enkel, Nefte/Nichte.

Der Erbe bzw. die Erben (Miterben) müssen demnach durch öffentliche Urkunden (Familienstammbuch, Personenstandsurkunden) nachweisen:

- a) die Zeit des Todes des Erblassers (Sterbeurkunde oder Todeserklärungsbeschluss),
- b) das Verhältnis, auf dem das Erbrecht der oder des Erben beruht, (Abstammungsverhältnis, nachgewiesen durch Geburtsurkunden),
- c) den Wegfall der Personen, durch die sie von der Erbfolge ausgeschlossen oder ihre Erbteile gemindert werden würden, (diejenigen Personen, die vor dem Erblasser verstorben sind, z.B. Solange die Eltern eines verstoßenen ledigen Kindes leben, können die Geschwister des Verstorbenen nichts erben. Leben die Eltern oder nur ein Elternteil nicht mehr, so muss deren Tod nachgewiesen werden, so dass dann die Geschwister erben).

Zum Nachweis

- a) der Ehe, auf der das Erbrecht des Ehegatten des Erblassers beruht, ist die Vorlage der Heiratsurkunde notwendig

- b) der Abstammung eines Kindes vom Erblasser ist die Geburtsurkunde des Kindes notwendig,
- c) der Abstammung eines Enkels des Erblassers sind dessen Geburtsurkunde und die Geburtsurkunde des Elternteils, der ein Kind des Erblassers ist, notwendig,
- d) des Erbrechts des Vaters oder der Mutter des Erblassers ist die Geburtsurkunde des Erblassers und die Heiratsurkunde der Eltern des Erblassers notwendig,
- e) des Verwandtschaftsverhältnisses eines Bruders oder einer Schwester des Erblassers sind die Geburtsurkunde des Erblassers, die Geburtsurkunde des Bruders oder der Schwester und die Heiratsurkunde der gemeinsamen Eltern notwendig,
- f) des Verwandtschaftsverhältnisses eines Geschwisterkindes sind die Geburtsurkunde des Erblassers, die Geburtsurkunde des vorverstorbenen Bruders bzw. der Schwester und die Geburtsurkunde ihres Kindes erforderlich.

Der Nachweis des Wegfalls (Vorversterbens) von Personen, die den Antragsteller oder die als Erben Genannten von der Erbfolge ausschließen oder ihre Erbteile mindern würden, ist jeweils durch Vorlage der Sterbeurkunde zu erbringen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es soll lediglich Anhaltspunkte dafür geben, welche Nachweise etwa zu erbringen sind.
In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte, an das Nachlassgericht oder auch an einen Notar ihrer Wahl.

Dort wird man Ihnen gerne weiterhelfen.